



# Bayerisches Ministerialblatt

---

BayMBl. 2026 Nr. 162

29. April 2026

---

2913-J

## **Änderung der Bekanntmachung über die Strafverfolgungsstatistik**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 8. April 2026, Az. E5 - 4206 - II - 12171/2024**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Strafverfolgungsstatistik vom 20. November 1974 (JMBl. S. 352) wird wie folgt geändert:  
Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Wilfried K r a m e s  
Ministerialdirigent

Statistisches Landesamt  
Adresse  
Telefon

**Strafverfolgungsstatistik**

**E/H\***

**Zählkarte**

Kalenderjahr: \_\_\_\_\_

für Personen, die nach **allgemeinem Strafrecht** abgeurteilt wurden

Ausfüllhinweis: In die leeren Kästchen   (Signierfelder) sind die neben den zutreffenden Antworten stehenden Ziffern einzutragen. Für die weitere Bearbeitung der Zählkarte wird auf die *Bekanntmachung ... vom ...* verwiesen.

Oberlandesgerichtsbezirk: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ gericht in: \_\_\_\_\_  
 Aktenzeichen: \_\_\_\_\_  
 Monat der Rechtskraft: \_\_\_\_\_ 2 0 \_\_\_\_\_

**A. Berichtszeitraum**

2					0				
Monat					Jahr				

  
**B. Kartenart** (siehe Fußnote) 

0									

  
**C. Kennzahl des Landgerichtsbezirks:**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

  
**D. Lfd. Nummer der Zählkarte**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**1. Geschlecht (nach Geburtenregister):**  
 männlich ..... (1) } 

0					1				

  
 weiblich ..... (2)  
 divers ..... (3)  
 ohne Angabe ..... (4)

**2. Geburtsdatum:** (ggf. vermutliches Geburtsjahr) 

Tag		Monat		Jahr					

0					2				

**3. Datum der (letzten) Tat:** (ggf. ungefähr) 

Tag		Monat		Jahr					

0					3				

**4. Staatsangehörigkeit:** (siehe Schlüsselverzeichnis) 


0					4				

**5. Straftaten:**  
**5.1 Bezeichnung der Straftaten** (siehe Schlüsselverzeichnis)  
 Es sind alle verletzten Strafvorschriften anzugeben.  
 Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Vorschriften anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ 

0					5				

**5.2 Sonderfälle**  
 Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB (2)  
 Verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB (3)  
 Versuchte Straftat gemäß §§ 22, 23 StGB (4)  
 Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr) gemäß §§ 69, 69a, 69b StGB (5)  
 Fahrverbot gemäß § 44 StGB (6)

1. Sonderfall 

0					6				

  
 2. Sonderfall 

0					7				

  
 3. Sonderfall 

0					8				

  
 4. Sonderfall 

0					9				

**5.3** Nur bei §§ 222, 229, 315c, 315 d, 316, 323a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG:  
**In Verbindung mit einem Verkehrsunfall?**  
 ja (1) - nein (0) → 

0					1				

**5.4** Nur bei §§ 171, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 226 a, 227, 235, 239a, 239b StGB  
**Kind (unter 14 Jahren) als Opfer?**  
 wenn ja: Zahl der Kinder (001 bis 999) → 

0					1				

**6. Inhalt der Entscheidung:**  
 Es sind **alle** der unter 6.1 bis 6.9 bezeichneten Strafen, Nebenstrafen und -folgen, Maßnahmen und Maßregeln anzugeben.

**6.1 Hauptstrafe** (als schwerste Strafe):  
 Bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei Strafarrst **sind** weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen) **erforderlich**.

**Zeitige Freiheitsstrafe**

Jahre		Monate		Wochen		Tage			
51		52		53		54			

**Geldstrafe** (auch gegen Verwarnte)  
**Zahl der Tagessätze**

0					5				

  
**Höhe des Tagessatzes** (in EURO) 


0					6				

**6.2 Besondere Formen der Hauptstrafe**  
 Lebenslange Freiheitsstrafe (1) } 

0					7				

  
 Strafarrst (2)  
 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (3)

**6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen:**  
 Fahrverbot (§ 44 StGB) auf die Dauer von  
 1 Mon. (1) } 

0					2				

  
 mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon. (2)  
 mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon. (3)  
 mehr als 3 Mon. bis einschl. 6 Mon. (4)

Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB) (4) → 

0					6				

  
 Einziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB) (5) → 

0					6				

  
 Erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB) (6) → 

0					6				

  
 Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten [Beziehungsgegenständen] (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB; ggf. i.V.m. besonderen Vorschriften) (7) → 

0					6				

  
 Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) (8) → 

0					6				

  
 Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB) (9) → 

0					6				

\*) E = Erwachsener (KA 01), H = Heranwachsender, bei dem allgemeines Strafrecht angewandt wurde (KA 02).





**6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:**

- Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69a, 69b StGB) auf die Dauer von
  - bis einschl. 6 Mon. (1) }
  - mehr als 6 Mon. bis einschl. 2 Jahre (2) }
  - mehr als 2 Jahre bis einschl. 5 Jahre (3) }
  - für immer (4) }
- Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus Entziehungsanstalt (6) }   
(7) }
- Vorbehalt der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2 JGG) (1) →
- Anordnung von Führungsaufsicht (nur § 68 Abs. 1 StGB) (5) →

**6.8 Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen:**

- Aussetzung der Jugendstrafe: Jugendstrafe gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt (1) }
- Nach § 30 JGG verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (9) }
- Verhängte Jugendstrafe (Nr. 6.3) wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt (0) }
- Sonstige Entscheidungen Jugendstrafe nach § 30 JGG verhängt (2) }
- Überweisung an das Familiengericht nach § 53 JGG (3) }
- Verfahren eingestellt gemäß § 47 JGG gemäß § \_\_\_\_ StPO oder aufgrund einer Amnestie (4) }
- Freispruch (5) }
- Entscheidung über Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt (§ 27 JGG) (6) }
- Von der Verfolgung unter Beteiligung des Jugendrichters abgesehen (nur § 45 Abs. 3 JGG) (7) }
- (8) }

- 6.9 Mit der Entscheidung war die Weisung verbunden, sich um einen **Täter-Opfer-Ausgleich** zu bemühen?  
ja (1) - nein (0) →

**7. Untersuchungshaft:**

- 7.1 Dauer: Dauer der Untersuchungshaft in Tagen   
Tage

- 7.2 Gründe: Flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) (1) →
- Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) (2) →

- Verbrechen wider das Leben u.ä. (§ 112 Abs. 3 StPO) (3) }
- Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO) (4) }
- Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind (5) }

**8. Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen:**  
(Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei 8.1 "nicht ermittelt – (0)" einzutragen)

- 8.1 Vor der jetzigen Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt bzw. deswegen Maßnahmen angeordnet:
  - nicht ermittelt (0) }
  - nicht früher verurteilt (1) }
  - früher zu einer Strafe, Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt (2) }
- Wenn früher verurteilt: Zahl der Vorverurteilungen (bei 9 und mehr "9") →

**8.2 Schwerste Vorverurteilungen:**

- Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (1) }
- Jugendstrafrecht (2) }
- Strafarrest nach dem WStG (3) }
- Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht (4) }
- Jugendarrest (5) }
- Sonstige Zuchtmittel gemäß § 13 JGG (6) }
- Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 JGG (7) }

**8.3 Frühere Aussetzungen der Strafe:**  
Jetzige Verurteilung erfolgte nach:

- früherer Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB bzw. § 88 JGG oder im Gnadenwege) (1) }
- früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder im Gnadenwege) (2) }

**8.4 Frühere Nebenstrafen:**

- Schon früher einmal oder öfter Fahrverbot (3) →
- (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot verhängt wurde)

**8.5 Frühere Maßregeln:**

- Schon früher einmal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)
  - 1 mal (5) }
  - 2 mal oder öfter (6) }
- (Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde)

**Bemerkungen:**

Datum: .....

.....  
(Name und Amtsbezeichnung des Ausfüllenden)

Zählkarte Strafverfolgungsstatistik J/H (Rückseite), Stand: 1.1.2024

Statistisches Bundesamt  
H205 – 8.21.1

Stand: 25.7.2018

## **Ausfüllanleitung zur Strafverfolgungsstatistik mit Wirkung ab 1.1.2019**

*Rahmenentwurf  
(von den Ländern anzupassen)*

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Erläuterungen zur Strafverfolgungsstatistik
  - 1. Ziel und Gegenstand
  - 2. Organisation der Datenerfassung
    - 2.1 Ausfüllen der Zählkarten als Papierausdruck
    - 2.2 Erstellen der Datensätze in einem Vorgangsbearbeitungssystem
  - 3. Zu erfassende Strafverfahren
- II. Besondere Erläuterungen zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen
  - 1. Geschlecht
  - 2. Geburtsdatum
  - 3. Tatdatum
  - 4. Staatsangehörigkeit
  - 5. Tatvorwurf
    - 5.1 Bezeichnung der Straftat
    - 5.2 Sonderfälle
    - 5.3 Straftat in Verbindung mit einem Verkehrsunfall
    - 5.4 Straftaten mit Kindern als Opfer
  - 6. Sanktion: Inhalt der Entscheidung
    - 6.1 Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht
    - 6.2 Besondere Formen der Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht
    - 6.3 Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht
    - 6.4 Zuchtmittel nach Jugendstrafrecht
    - 6.5 Erziehungsmaßnahmen nach Jugendstrafrecht
    - 6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen
    - 6.7 Maßregeln
    - 6.8 Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen
    - 6.9 Täter-Opfer-Ausgleich
  - 7. Untersuchungshaft
    - 7.1 Dauer
    - 7.2 Gründe
  - 8. Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen
    - 8.1 Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen
    - 8.2 Schwerste Vorverurteilungen
    - 8.3 Frühere Aussetzungen der Strafe
    - 8.4 Frühere Nebenstrafen
    - 8.5 Frühere Maßregeln

<b>I. Allgemeine Erläuterungen zur Strafverfolgungsstatistik</b>	
<b>1.</b>	<b>Ziel und Gegenstand</b>
	Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Statistik der rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie erfasst alle Verbrechen und Vergehen gegen Bundesrecht sowie die Vergehen gegen Landesrecht.
<b>2.</b>	<b>Organisation der Datenerfassung</b>
	Die Statistik wird entweder manuell oder maschinell erstellt. Die Bestimmungen zur Erstellung der Statistik gelten entsprechend. Die Angaben für die statistische Erfassung sind in der Regel aus dem Rubrum und der Formel der Entscheidung zu entnehmen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist auf die Gründe der Entscheidung und auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere auf die Personalangaben im polizeilichen Vernehmungsprotokoll, zurückzugreifen. Eine Ausnahme gilt für die Vorstrafen (vgl. hierzu die Anleitung unter II.1 zur Frage 8).
<b>2.1</b>	<b>Manuelle Erfassung: Ausfüllen der Zählkarten als Papiaerausdruck</b> Die manuelle Erhebung durch die Berichtsstellen erfolgt mit Zählkarten als Druckvorlagen. <b>Art der Zählkarten:</b> Für die manuelle statistische Erhebung werden zweierlei Zählkarten verwendet: a) <b>weiße</b> Zählkarten für Personen, die nach <b>allgemeinem Strafrecht</b> abgeurteilt wurden Kennzeichnung: <b>E/H</b> (Erwachsene/Heranwachsende) b) <b>blaue</b> Zählkarten für Personen, die nach <b>Jugendstrafrecht</b> abgeurteilt wurden Kennzeichnung: <b>J/H</b> (Jugendliche/Heranwachsende)  Die Zählkarten sind sorgfältig, genau und gut lesbar auszufüllen.  Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten führen, da unter Umständen Rückfragen erforderlich werden, zu unnötigem Zeitverzug bei der im Statistischen Landesamt vorzunehmenden Signierung und Aufbereitung und damit letztlich zu einer verzögerten Bereitstellung der Ergebnisse.  <b>Ordnungsmerkmale:</b> Die Zählkarten sind für eine handschriftliche Ausfüllung (mit Tinte oder Kugelschreiber) angelegt. In jeder Zählkarte sind anzugeben  a) links oben: - das Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens, - die Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, b) rechts oben: - Berichtsmonat und –jahr - Kartenart 01: Erwachsene Kartenart 02: Heranwachsende, bei denen allgemeines Strafrecht angewendet wurde Kartenart 03: Jugendliche Kartenart 04: Heranwachsende, bei denen Jugendstrafrecht angewendet wurde - die Kennzahl der Berichtsstelle - die laufende Nummer der Zählkarte (innerhalb eines Berichtszeitraums darf die laufende Nummer bei einer Berichtsstelle nicht doppelt vergeben werden)  <b>Beantwortung der Fragen</b> Sämtliche in den Zählkarten E/H und J/H enthaltenen Fragen sind mit Nummern (arabische Ziffern) bezeichnet. Die Reihenfolge dieser Nummern ist aus technischen Gründen nicht immer fortlaufend. Fragen mit gleichlautendem Inhalt erscheinen auf beiden Zählkartenarten unter der gleichen Nummer. Auszufüllen sind immer Vor- und Rückseite der Zählkarte. Die einzelnen Fragen sind entweder a) in Klartext (z. B. bei Frage 5, Angabe der Straftat) oder b) verschlüsselt, d.h. durch Einsetzen der neben der zutreffenden Antwort in Klammern stehenden Ziffer in ein so genanntes Signierfeld (Kästchen) zu beantworten. Bei gerasterten Kästchen erfolgt die Eintragung, auf Grundlage der entsprechenden Klartexte, durch das Statistische Landesamt.
	<b>Übersendung der Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt</b>

		Der Behördenleiter fasst die jeweils für einen Monat abgelieferten Zählkarten aller Erhebungseinheiten zusammen und übersendet sie bis zum 10. des jeweils folgenden Monats an das Statistische Landesamt.
	<b>2.2</b>	<p><b>Maschinelle Erfassung: Erstellen der Datensätze in einem Vorgangsbearbeitungssystem</b></p> <p>Die maschinelle Erhebung erfolgt mit einem elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem bei den Berichtsstellen.</p> <p>Für die statistische Erhebung mit einem Vorgangsbearbeitungssystem gelten die Bestimmungen unter I.2.1, mit Ausnahme der technischen Ausführungen zum Ausfüllen und zur Datenübermittlung an die Statistischen Ämter, weitgehend entsprechend. An die Stelle der Zählkarten tritt das Vorgangsbearbeitungssystem. Die Datenübermittlung von den Berichtsstellen an das Statistische Landesamt ist in einer Liefervereinbarung festgelegt. Diese Liefervereinbarung ist stets öffentlich zugänglich in der Öffentlichen Erhebungsdatenbank des Bundes und der Länder.</p> <p>Die laufende Nummer (Abschnitt D der Zählkarte) wird bei der maschinellen statistischen Erfassung durch das Vorgangsbearbeitungssystem der Berichtsstelle erzeugt.</p>
	<b>3.</b>	<b>Zu erfassende Strafverfahren</b>
		Nach Rechtskraft des Urteils, des Strafbefehls oder nach sonstiger endgültiger Erledigung des Verfahrens durch das Gericht ist für jede betroffene Person eine Zählkarte auszufüllen bzw. ein Datensatz anzulegen.
		Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Personen, so ist für jeden Betroffenen eine Zählkarte bzw. ein Datensatz anzulegen, und zwar unmittelbar nach endgültiger Erledigung des gegen ihn gerichteten Teils des Verfahrens.
		Eine statistische Erfassung erfolgt auch dann, wenn der Staatsanwalt mit Zustimmung des Jugendrichters gemäß § 45 Abs.3 JGG von der Verfolgung abgesehen hat.
		Ist das Verfahren eingestellt worden, so erfolgt eine statistische Erfassung nur dann, wenn das Gericht das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls durch Urteil oder Beschluss endgültig abgeschlossen hat. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren durch das Gericht auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt wurde.
		Eine statistische Erfassung erfolgt insbesondere auch dann, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn im Urteil von Strafe abgesehen oder der Angeklagte für straffrei erklärt wurde;</li> <li>b) wenn der Jugendrichter das Verfahren nach § 47 JGG eingestellt hat;</li> <li>c) wenn bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten gemäß § 27 JGG zunächst nur die Schuld festgestellt wurde (wird später nach § 30 Abs.1 Satz 1 JGG oder nach § 31 Abs.2 JGG auf Strafe erkannt, so ist eine weitere Zählkarte auszufüllen bzw. ein neuer Datensatz anzulegen);</li> <li>d) wenn der nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach § 59 StGB unter Strafvorbehalt verurteilt wurde (erfolgt später die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe, so ist eine weitere Zählkarte auszufüllen bzw. ein neuer Datensatz anzulegen).</li> </ol>
		Keine statistische Erfassung erfolgt, <ul style="list-style-type: none"> <li>• für eine Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist sowie</li> <li>• für Entscheidungen, mit denen nachträglich gemäß § 460 StPO eine Gesamtstrafe oder gemäß § 66 JGG eine Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen vorgenommen wurde.</li> </ul>

Statistisches Bundesamt  
H205 – 8.21.1

Stand: 25.7.2018

<b>II.</b>	<b>Besondere Erläuterungen zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen</b>
	Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Personen, so ist für jeden Betroffenen eine Zählkarte bzw. ein Datensatz anzulegen, und zwar unmittelbar nach endgültiger Erledigung des gegen ihn gerichteten Teils des Verfahrens. Zu erfassen sind dabei folgende Merkmale:
<b>1.</b>	<b>Geschlecht</b>
	Das Geschlecht ist in den Ausprägungen männlich oder weiblich anzugeben.
<b>2.</b>	<b>Geburtsdatum</b>
	Das Geburtsdatum ist möglichst mit Tag, Monat und Jahr anzugeben, da durch das Statistische Landesamt hieraus das Alter der abgeurteilten Person zur Zeit der Tat berechnet wird. Falls das Geburtsdatum nicht genau bekannt ist oder sich nicht feststellen lässt, soll das vermutliche Geburtsdatum angegeben werden.
<b>3.</b>	<b>Tatdatum</b>
	Das Datum der Tat ist möglichst mit Tag, Monat und Jahr anzugeben, da durch das Statistische Landesamt hieraus das Alter der abgeurteilten Person zur Zeit der Tat berechnet wird. Falls das Tatdatum nicht genau bekannt ist oder sich nicht feststellen lässt, soll das vermutliche Tatdatum angegeben werden. Wenn mehrere selbständige oder in Fortsetzungszusammenhang begangene Straftaten abgeurteilt wurden, ist das Datum der letzten Tat anzuführen
<b>4.</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
	Die Staatsangehörigkeit ist meist dem Rubrum des Urteils zu entnehmen. Sie ist nach dem dreistelligen amtlichen Staatsangehörigkeitsschlüssel zu signieren, wie er auch für die Mitteilung an die Registerbehörde Verwendung findet. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche anzugeben. Bei Personen mit doppelter nicht-deutscher Staatsangehörigkeit ist die erstgenannte zur Statistik zu erfassen. Staatenlose Personen erhalten die Schlüsselnummer 997, bei ungeklärter Staatsangehörigkeit die Schlüsselnummer 998, bei unbekannter Staatsangehörigkeit die Schlüsselnummer 999.
<b>5.</b>	<b>Tatvorwurf</b>
<b>5.1</b>	<b>Bezeichnung der Straftat</b>
	Die Straftat ist in den Berichtsstellen wörtlich mit den üblichen Abkürzungen und mit genauer Angabe aller Strafbestimmungen nach Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe anzuführen. Treffen mehrere Straftaten in <b>Tateinheit</b> oder <b>Tatmehrheit</b> zusammen, so sind grundsätzlich alle verletzten Gesetzesbestimmungen in dieser Ausführlichkeit zu nennen. Bei Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen wegen mehrerer <b>gleichartiger</b> Straftaten braucht deren Zahl nicht angegeben zu werden. Ist wegen einzelner Straftaten verurteilt, wegen anderer freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden, so ist nur die Verurteilung, bei Freispruch neben Einstellung nur diese anzugeben, es sei denn, dass neben dem Freispruch eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde. Bei <b>Tateinheit</b> ist besonders sorgfältig auf die <b>Verbindung der §§ 142, 222 und 229 mit § 315c Abs.1 Nr.1a oder mit § 316 StGB</b> zu achten, da die unter Alkoholeinfluss begangene Unfallflucht, fahrlässige Tötung und Körperverletzung im Straßenverkehr von der Statistik besonders ausgewiesen werden. Um die <b>Begehungsformen und andere für die Strafzumessung relevante Sachverhalte</b> zu erkennen, sind außerdem die unter Frage 5.1 in den Zählkarten gesondert aufgeführten Paragraphen im Falle ihrer Anwendung zusätzlich anzugeben. Im Einzelnen sind anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG. Dabei sind diese Bestimmungen unmittelbar neben der Strafbestimmung zu vermerken, für die die besonderen Umstände zutreffen.
	Die Angaben zu den Straftaten sowie zu den sonstigen Strafvorschriften sind erforderlich zur Ermittlung der schwersten Straftat, die zur weiteren Aufbereitung der Strafverfolgungsstatistik verwendet wird. Die Ermittlung der schwersten Straftat erfolgt maschinell in den Statistischen Landesämtern. Die maschinelle



Statistisches Bundesamt  
H205 – 8.21.1

Stand: 25.7.2018

<b>5.4</b>	<b>Straftaten mit Kindern als Opfer</b>
	<p>Bei Straftaten nach §§ 171, 176, 176a, 176b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB muss angegeben werden, ob ein Kind (unter 14 Jahren) Opfer der Straftat geworden ist.</p> <p>Mit Wirkung zum 1.1.2019 wurde in dieser Aufzählung auch § 226a StGB ergänzt.</p> <p>Wird die Frage, ob ein Kind oder mehrere Kinder (unmittelbare) Opfer der aufgeführten Straftat waren, bejaht, so ist die Zahl der Opfer anzugeben.</p>
<b>6.</b>	<b>Sanktionen: Inhalt der Entscheidung</b>
	<p>Es sind alle der unter 6.1 bis 6.9 bezeichneten Strafen, Nebenstrafen und –folgen, Maßnahmen und Maßregeln anzugeben. Während allerdings bei Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht nur die schwerste Hauptstrafe (Fragen 6.1 und 6.2) anzugeben ist, müssen bei Hauptstrafen nach Jugendstrafrecht alle (nicht nur die schwersten) Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln angegeben werden.</p>
<b>6.1</b>	<b>Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht</b>
	<p>Es ist nur die schwerste Strafe anzugeben.</p> <p>Bei Tatmehrheit ist jedoch die Straftat anzuführen, die der Verurteilte für die Straftat erhalten hat, die nach Art und Höhe mit der schwersten Strafe bedroht ist, für diese Straftat ist jedoch die Gesamthöhe der Strafe einzutragen.</p> <p>Zeitige Freiheitsstrafe, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist unter 6.1 in der Form „jj mm ww ttt“ anzugeben. Bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei Strafverurteilung sind immer weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ sonstige Entscheidungen) erforderlich.</p> <p>Bei Geldstrafen sind die Zahl der Tagessätze sowie zusätzlich die Höhe des Tagessatzes in Euro anzugeben.</p> <p>Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ist hier die vorbehaltene Strafe anzugeben.</p>
<b>6.2</b>	<b>Besondere Formen der Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht</b>
	<p>Als besondere Formen der Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht werden unter Frage 6.2 die Alternativen „Lebenslange Freiheitsstrafe“ „Strafverurteilung“ und „Geldstrafe neben Freiheitsstrafe“ unterschieden.</p> <p>Im Falle von lebenslanger Freiheitsstrafe sowie von Strafverurteilung sind keine weiteren Angaben zur Dauer erforderlich.</p> <p>Bei der Alternative „Geldstrafe neben Freiheitsstrafe“ sind dagegen auch Angaben zur Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe unter Frage 6.1 zu machen.</p>
<b>6.3</b>	<b>Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht</b>
	<p>Die Dauer der Jugendstrafe ist unter Frage 6.3 in der Form „jj mm ww ttt“ anzugeben.</p> <p>Bei einer Entscheidung auf Jugendstrafe sind immer weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ sonstige Entscheidungen) erforderlich.</p> <p>Wurden neben der Jugendstrafe auch Zuchtmittel und/ oder Erziehungsmaßregeln verhängt, sind diese zudem (unter Frage 6.4 bzw. 6.5) anzugeben.</p>
<b>6.4</b>	<b>Zuchtmittel nach Jugendstrafrecht</b>
	<p>Anzugeben sind alle verhängten Zuchtmittel, auch soweit diese neben Erziehungsmaßregeln verhängt wurden. Die unterschiedliche Signierung des Jugendarrestes (§ 16 JGG) und des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (§ 16 a JGG) ist zu beachten. In beiden Fällen ist die Dauer des Arrestes anzugeben.</p>
<b>6.5</b>	<b>Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht</b>
	<p>Anzugeben sind alle verhängten Erziehungsmaßregeln, auch soweit diese neben Zuchtmitteln verhängt wurden.</p>

<b>6.6</b>	<b>Nebenstrafen und Nebenfolgen</b>
	<p>Nebenstrafen und Nebenfolgen sind in jedem Falle zu vermerken, und zwar auch dann, wenn auf sie wegen einer Straftat erkannt worden ist, deren Einzelstrafe in eine Gesamtstrafe einbezogen wurde.</p> <p>Die Verwahrung des Führerscheins für die Dauer des Fahrverbots nach § 44 StGB und die Einziehung des Führerscheins für die Zeit der Sperre nach §§ 69, 69a, 69b StGB stellen keine Einziehung im Sinne der §§ 74 ff. StGB dar.</p> <p>Die statistische Erfassung der Einziehung im Sinne der §§ 73 ff. StGB wurde an die geänderte Gesetzeslage zur Vermögensabschöpfung angepasst. In der Strafverfolgungsstatistik sind mit Wirkung zum 1.1. 2018 in allen Zählkarten zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB)</li> <li>• Erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB)</li> <li>• Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten [Beziehungsgegenständen] (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB; ggf. i.V.m. besonderen Vorschriften)</li> <li>• Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB)</li> <li>• Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB)</li> </ul> <p>Die Aberkennung von Bürgerrechten wird unter Frage 6.6 E/H nur bei Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht erhoben. Dabei werden unter "Aberkennung von Bürgerrechten" nur die vom Gericht ausdrücklich angeordneten Aberkennungen (§ 45 Abs.2 und 5 StGB), nicht jedoch die kraft Gesetzes eintretenden Nebenfolgen (§ 45 Abs.1 StGB) erfasst.</p>
<b>6.7</b>	<b>Maßregeln</b>
	<p>Es sind sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung aufzuführen, die neben einer Freiheitsstrafe oder nach Freispruch im Strafverfahren oder nach Einstellung des Strafverfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet wurden.</p> <p>Die kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 2 StGB) bleibt hier unberücksichtigt.</p>
<b>6.8</b>	<b>Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen</b>
	<p>Liegt wegen mindestens einer Straftat eine Verurteilung vor oder ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so wird die Frage nach den sonstigen Entscheidungen nur insoweit beantwortet, als es sich bei der Auswahlantwort um eine zusätzliche Angabe zu der Verurteilung oder zu der Anordnung von Maßregeln handelt (z.B. Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder Freispruch neben Unterbringung).</p> <p>Bei einer Entscheidung auf zeitige Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (Frage 6.1) oder auf Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht (6.3) sind allerdings immer Angaben erforderlich, ob die Strafe nach § 56 StGB oder § 21 JGG <b>zur Bewährung ausgesetzt wurde</b> (ja/nein).</p> <p>Nach § 21 JGG ausgesetzte Jugendstrafen, die nach § 30 JGG verhängt wurden, sind gesondert zu erfassen.</p> <p>Ist die Vollstreckung der Jugendstrafe oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG zur Bewährung <b>unter Auflagen</b> ausgesetzt worden, so ist die Entscheidung nur unter den Fragen 6.3 und 6.8 zu vermerken, nicht dagegen auch unter 6.4 ("Auflagen gemäß § 15 JGG"), da bei 6.4 nur die Verhängung von <b>Zuchtmitteln</b>, nicht aber die neben der Jugendstrafe oder der Schuldfeststellung ausgesprochenen Bewährungsauflagen einzutragen sind.</p> <p>Jugendstrafen, bei denen die Vollstreckung gemäß § 57 JGG für den Zeitraum einer Vorbewährung zunächst ausgesetzt wurde, sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft als unbedingte Jugendstrafe an die Strafverfolgungsstatistik zu melden. Der Erfolg bzw. Misserfolg der Vorbewährung ist nicht abzuwarten.</p>
	<p>Als <b>eingestellt</b> sind nur diejenigen Verfahren zu zählen, die auf Grund einer Amnestie eingestellt wurden oder bei denen das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls</p>

Statistisches Bundesamt  
H205 – 8.21.1

Stand: 25.7.2018

	<p>gerichtlich endgültig abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen ist die entsprechende Bestimmung der Strafprozessordnung anzugeben</p> <p>Mit "<b>Von Strafe abgesehen</b>" (Frage 6.8 E/H) ist zu antworten, wenn trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung im <b>Urteil</b> nach allgemeinem Strafrecht von Strafe abgesehen worden ist oder der Täter für straffrei erklärt wurde. Diese Antwort kann aber nur dann gegeben werden, wenn weder eine Verurteilung vorliegt noch eine Maßregel angeordnet worden ist.</p> <p>Die "<b>Überweisung an das Familiengericht</b>" gemäß § 53 JGG (Frage 6.8 J/H) kann nur bejaht werden, wenn der Täter im Übrigen nicht verurteilt wurde.</p> <p>Das "<b>Absehen von der Verfolgung</b>" gemäß § 45 Abs.3 JGG darf nur signiert werden, wenn es tatsächlich unter Beteiligung des Jugendrichters erfolgte. Hat der Staatsanwalt gemäß § 45 Abs.1, 2 JGG ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung abgesehen, ist für das Verfahren keine Zählkarte anzulegen.</p>
<b>6.9</b>	<b>Täter-Opfer-Ausgleich</b>
	<p>In allen Verfahren ist anzugeben, ob mit der Entscheidung eine Weisung verbunden war, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu suchen (ja/ nein).</p> <p>Eine solche Weisung kann neben einer Verurteilung sowie neben einer sonstigen Entscheidung ergehen.</p>
<b>7.</b>	<b>Untersuchungshaft</b>
<b>7.1</b>	<b>Dauer</b>
	<p>Bei Frage 7.1 ist die Dauer der Untersuchungshaft in Tagen (in der Form tttt) anzugeben.</p> <p>Die Dauer der Untersuchungshaft errechnet sich - soweit die Entscheidung nichts anderes erkennen lässt - vom Tag der vorläufigen Festnahme des Abgeurteilten bis zu seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft oder, im Falle der Fortdauer der Untersuchungshaft, bis zum Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, ohne Rücksicht darauf, wann die Strafvollstreckung eingeleitet wird. Haftunterbrechungen (z.B. zur Strafvollstreckung in anderer Sache) sind nicht mitzuzählen.</p>
<b>7.2</b>	<b>Gründe</b>
	<p>Lagen für die Untersuchungshaft mehrere der in Frage 7.2 unterschiedenen Gründe vor, sind diese alle anzugeben.</p> <p>Nicht als Untersuchungshaft zur Strafverfolgungsstatistik zu zählen sind die Haftbefehle wegen Nichterscheinens zur Hauptverhandlung gemäß §§ 230 Abs. 2, 236, 329 Abs. 4 sowie 412 Satz 1 StPO (Ungehorsamshaft) sowie die Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO.</p>
<b>8</b>	<b>Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen</b>
	<p>Angaben über frühere Verurteilungen nach Deutschem Strafrecht sind den Urteilsgründen oder der Anklageschrift zu entnehmen. Die polizeilichen Angaben sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Vorurteilungen nach dem StGB-DDR sind nur aufzunehmen, wenn sie auch in der Auskunft aus dem Bundeszentralregister aufgeführt sind. Im DDR-Strafrecht war weder die Verhängung eines Fahrverbots noch die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung vorgesehen. Die nach dem StGB-DDR verhängten "Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" sind unter Nr. 8.2, 8.3 und 8.5 grundsätzlich so zu signieren, als wären es Rechtsfolgen nach dem StGB.</p>
<b>8.1</b>	<b>Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen</b>
	<p>Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei Frage 8.1 hilfsweise „nicht ermittelt – (0)“ einzutragen.</p> <p>Bei der Beantwortung der Frage 8.1 nach der Zahl der früheren Verurteilungen ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik auch diejenigen als früher Verurteilte gelten, deren Straftat gemäß § 13 JGG mit Zuchtmitteln geahndet wurde oder gegen die vom Jugendrichter aus Anlass einer Straftat gemäß § 9 JGG Erziehungsmaßregeln angeordnet wurden - vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit einer Einstellung des Verfahrens verhängt wurden. Wenn aus den Akten ersichtlich ist, dass gegen den Verurteilten solche Maßnahmen gemäß der hier gegebenen Definition in einem früheren Verfahren angeordnet worden sind, ist das bei der Angabe der Zahl der früheren</p>

Statistisches Bundesamt  
H205 – 8.21.1

Stand: 25.7.2018

	Verurteilungen zu berücksichtigen.
<b>8.2</b>	<b>Schwerste Vorverurteilungen</b>
	<p>Die Frage 8.2 nach den schwersten Vorstrafen ist nur für die Verurteilten (also bei positiver Beantwortung mindestens einer der Fragen 6.1 bis 6.5) zu beantworten.</p> <p>Anzugeben in Frage 8.2 ist jeweils nur die schwerste Vorverurteilung, nicht aber, ob diese mehrmals in verschiedenen Verfahren oder in gleichen Verfahren allein oder in Verbindung mit anderen angeordnet worden ist. Hierbei ist die Reihenfolge der Strafarten zu beachten, wie sie sich aus den vorgegebenen Antworten zu dieser Frage ergibt.</p> <p>Haftstrafe nach § 41 StGB-DDR ist unter Nr. 8.2 der Zählkarte E/H als Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zu signieren.</p> <p>Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen nach §§ 33, 72 StGB-DDR ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Zählkarte E/H als "Maßnahme nach dem JGG" und</li> <li>- in der Zählkarte J/H als "Sonstige Zuchtmittel"</li> </ul> <p>zu signieren, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe weniger als 6 Monate beträgt</p>
<b>8.3</b>	<b>Frühere Aussetzungen der Strafe</b>
	Frage 8.3 nach der früheren Straf-(rest-)aussetzung ist nur für die Verurteilten zu beantworten, denen in einem früheren Verfahren Strafaussetzung oder bedingte Entlassung gewährt worden ist.
<b>8.4</b>	<b>Frühere Nebenstrafen</b>
	Die Fragen <b>8.4</b> ist <b>nur</b> für diejenigen Abgeurteilten zu beantworten, gegen die auch im <b>gegenwärtigen</b> Verfahren ein <b>Fahrverbot</b> bzw. eine <b>Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)</b> angeordnet wurde.
<b>8.5</b>	<b>Frühere Maßregeln</b>
	Die Frage <b>8.5</b> ist <b>nur</b> für diejenigen Abgeurteilten zu beantworten, gegen die auch im <b>gegenwärtigen</b> Verfahren ein <b>Fahrverbot</b> bzw. eine <b>Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)</b> angeordnet wurde.
	<b>Abschnitt Bemerkungen</b>
	<p>Unter "Bemerkungen" ist alles anzugeben, was zur Klarstellung von Zweifeln, die beim Ausfüllen der Zählkarten entstanden sind, dienen und beim Aufbereiten der Zählkarten im Statistischen Landesamt nützlich sein kann (z.B. "Nebenstrafe aus §...", wenn die zugehörige Strafe nicht für die Haupttat verhängt wurde).</p> <p>Auf die Fälle, in denen das Urteil durch die Rechtsmittelinstanz nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden darf (§§ 331, 358 StPO - "Verbot der Schlechterstellung"), soll hier immer hingewiesen werden, wenn die erkannte Strafe nicht dem gesetzlichen Strafrahmen entspricht.</p> <p>Bei Bildung einer Gesamtstrafe oder einer einheitlichen Jugendstrafe ist auf die bereits früher angelegten Zählkarten hinsichtlich der einbezogenen Entscheidungen hinzuweisen.</p>

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.